



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 172. Ratssitzung vom 1. Dezember 2021

4674. 2021/293

Weisung vom 24.06.2021: Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Renate Fischer (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Globalbudgetverordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Globalbudgetverordnung (GBVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³,

beschliesst:

¹ LS 131.1

² AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.



	A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets. ² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang ⁴ . ³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO) ⁵ .
Zweck	Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.
	B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung
Allgemeines	Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert. ² Für jede Organisationseinheit erfolgt im Übersichtsteil ein Zusammenzug über ihre Produktgruppen. ³ Für jede Produktgruppe besteht je ein separater Beschluss- und Informationsteil.
Übersichtsteil	Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält: a. einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen; b. in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zwei Stellen); c. zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
Beschlussteil	Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:
a. Gegenstand	a. eine Leistungsumschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele; b. eine Umschreibung ihrer Produkte; c. den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird; d. verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen. ² Im Beschlussteil separat auszuweisen sind zudem: a. die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang; b. der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.
b. Steuerungsvorgaben	Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung. ² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe. ³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 GG und Art. 14 lit. b GO (entspricht Art. 37 lit. b der GO vom 13. Juni 2021) unter Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.



	<ul style="list-style-type: none">a. keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktegruppe bestimmen lassen; undb. die Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. <p>⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.</p>
Informationsteil	<p>Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktegruppe enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a. einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;b. die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;c. Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktegruppe oder einzelner Produkte. <p>² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.</p>
	<p>C. Tertialberichte</p>
Verfahren	<p>Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktegruppen je einen Tertialbericht per Ende April und per Ende August.</p> <p>² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>
Inhalt	<p>Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.</p> <p>² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar;b. eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar;c. weitere Kennzahlen und Hinweise.
	<p>D. Globalbudget-Ergänzungen</p>
Verfahren	<p>Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktegruppe bewilligt sind;b. Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.
Dringlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktegruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p>



	E. Jahresrechnung
Form und Inhalt	<p>Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss Abschnitt B.</p> <p>² Die Zahlenangaben sind mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre zu ergänzen.</p> <p>³ Zusätzlich sind für jede Produktgruppe insbesondere folgende Informationen auszuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bruttozielabweichung gemäss Art. 13;eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben;einen Kommentar zum Rechnungsergebnis;Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.
Bruttozielabweichung	<p>Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p> <p>² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.</p>
Mittelübertragung	<p>Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.</p>
	F. Rechnungsführung
Rechnungswesen und Controlling	<p>Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling derart, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind;im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;die Saldoabweichung einer Produktgruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; unddie Auswertung gemäss der funktionalen Gliederung des Kantons gewährleistet bleibt.
	G. Kontrakte
Definition	<p>Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.</p> <p>² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.</p>



² Der Kontrakt wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

Art. 18 Der Kontrakt enthält:

- a. eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets;
- b. den detaillierten Produktkatalog;
- c. die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog;
- d. weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind;
- e. Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung;
- f. besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und
- g. strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010⁶ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtspital Waid (3030)
- Stadtspital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat

⁶ AS 611.120



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat